

nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden dürfen. Beteiligt werden zudem die von der geänderten Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Sachverhalt:

Auf die Sitzungsvorlagen Nr. IX/156, IX/584 und IX/590 wird verwiesen.

In seiner Sitzung am 01.02.2018 hat der Rat der Gemeinde Rosendahl im Rahmen der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, den Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) zu beteiligen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 1 vom 06.02.2018. Die Unterlagen liegen in der Zeit vom 14.02.2018 bis 14.03.2018 einschließlich öffentlich aus. Ebenso wurden die TöB mit Schreiben vom 06.02.2018 gebeten, eine Stellungnahme innerhalb eines Monats abzugeben.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Bezirksregierung Münster mit der Bitte um Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme angeschrieben.

Nun liegt die landesplanerische Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Münster vom 22.02.2018 vor. Sie ist auch als **Anlage I** zur Kenntnisnahme beigefügt.

Nach Absprache zwischen den Dezernaten Städtebau und Regionalplanung wurde der Hinweis gegeben, dass nicht wie beabsichtigt, ein Sondergebiet ausgewiesen werden soll, sondern eine „Fläche für Wald“ mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“. Zudem wird in der Landesplanerischen Stellungnahme auf den Grundsatz 24.1 des Regionalplans eingegangen. Dieser gibt vor, dass in den Teilen eines Bereichs zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) die Bodennutzung auf die Erhaltung und die nachhaltige Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Erholungseignung ausgerichtet werden soll. In diesem Zusammenhang wurde in der Begründung weiter auf den vorgenannten Grundsatz eingegangen. Die bereits befristet genehmigten Einrichtungen (Bauwagen, Schutzhütte) und die mit Rindenmulch ausgelegten Wege stehen dem nicht entgegen.

Ebenso ist die landesplanerische Stellungnahme aus Juli 2017 zur Kenntnisnahme in **Anlage II** beigefügt, die seinerzeit von der Bezirksregierung Münster aufgrund einer ersten Anfrage durch die Gemeinde erstellt wurde.

Aufgrund der BauGB-Novelle 2017 sind die Anforderungen an den Umweltbericht deutlich gestiegen. Eine entsprechende Überarbeitung der Begründung ist in diesem Punkte daher ebenso erfolgt.

Die Änderungen machen eine erneute öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfes mit Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 4a BauGB und die Einholung von Stellungnahmen erforderlich, wenn nach den Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB (öffentliche Beteiligung / Auslegung) Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Einholung der Stellungnahmen kann angemessen verkürzt werden.

Werden durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Öffentlichkeit sowie berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange beschränkt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Öffentlichkeit in der Weise zu beteiligen, dass der geän-

derte Planentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht in einer verkürzten Frist öffentlich ausgelegt wird.

Zudem werden die von der Änderung der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der Bitte um Stellungnahme angeschrieben.

Der geänderte Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht ist in **Anlage III** beigefügt.

Verfahrenstechnisch ist nun die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu beschließen. Es wird eine verkürzte Frist zur Auslegung vorgesehen. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Außerdem sind die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Die bisher eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnisnahme vorgelegt und sind alle als **Anlage IV** beigefügt. Es ist vorgesehen, alle Stellungnahmen, die im Verfahren der öffentlichen Auslegung / Beteiligung und der erneuten öffentlichen Auslegung / Beteiligung eingegangen sind, zum Feststellungsbeschluss, wenn nötig mit einem Abwägungsvorschlag, vorzulegen.

Im Auftrage:

Schlüter
Sachbearbeiterin

Im Auftrag:

Brodkorb
Fachbereichsleiterin

Kenntnis genommen:

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I: Landesplanerische Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 22.02.2018

Anlage II: Landesplanerische Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 11.07.2017

Anlage III: Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht

Anlage IV: Auflistung aller bisher eingegangenen Stellungnahmen